

INFORMATION ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE FÜR KONSUMENTEN

1. Ein Rücktrittsrecht für den Konsumenten besteht unter folgenden Umständen:

- a.) der Verbraucher hat die Vertragserklärung weder in den dauernd benützten Unternehmensräumen, noch auf Messen oder einem Markt abgegeben – („Haustürgeschäft“) – vgl. auch §3 KSchG – ohne dass der Verbraucher die Verbindung angebahnt hat oder
- b.) der Konsument wurde in einer Werbefahrt, Ausflugsfahrt oder ähnlichen Veranstaltungen durch den Unternehmer oder einem mit diesem zusammenwirkenden Dritten in die vom Unternehmen benützten Räume gebracht oder
- c.) eine i. S. des KMG prospektpflichtige Veranlagung wird ohne vorhergehende Veröffentlichung des Prospektes oder Angaben i. S. des §6 KMG (Veröffentlichung sonstiger Verhältnisse, welche die Beurteilung der sonstigen Veranlagung oder Beteiligung beeinflussen während des öffentlichen Angebotes) oder es erfolgt bei Veranlagung in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien nicht eine Bestätigung über den Erwerb in schriftlicher Form – sofern nicht ohnehin ein Wertpapier ausgestellt wurde – gem. §5 KMG (betrifft öffentliche Offerte zur Beteiligung an Fonds, Gesellschaften oder Wertpapieremissionen etc. i. S. des KMG) oder
- d.) das Vertragsangebot wird für einen Kapitalanlagefonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, nach einer Einladung gegenüber einem aufsuchenden Repräsentanten abgegeben (§43 InvFG) (bei jeder Fondsveranlagung besteht daher unabhängig eines klassischen Haustürgeschäftes ein Rücktrittsrecht!)
- e.) bei Versicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Versicherungsbedingungen und die Bestimmung über die Prämienfestsetzung (soweit nicht ohnehin im Antrag enthalten bzw. ersichtlich) sowie deren vorgesehene Änderung oder eine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat und die Vertragslaufzeit über oder zumindest 6 Monate beträgt oder
- f.) bei Vertragsangebot des Konsumenten, das sich auf den Erwerb einer Veranlagung i. S. des §1 Abs. 1 KMG oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds oder ähnliche Einrichtungen bezieht, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen.
- g.) wenn ohne Veranlassung des Konsumenten für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlung als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und zwar im Bereich:
 - 1. Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Konsumenten verwendet werden kann
 - 2. Aussicht auf steuerliche Vorteile oder öffentliche Förderung oder
 - 3. Aussicht auf einen Kredit (§3a KSchG)

2. Ein Rücktrittsrecht für den Konsumenten besteht nicht:

- a) wenn der Verbraucher die Geschäftsverbindung angebahnt hat (außer bei Veranlagung i. S. des KMG, InvFG, WAG)
- b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten voranging (z.B.: Abschluss nur auf schriftlichem Wege)

- c) wenn der Vertrag sich auf beiderseits sofort zu erfüllende Verträge bezieht, die üblicherweise außerhalb von Geschäftsräumen abgewickelt werden mit Vertragswert unter EUR 15,-- bzw. bei nicht in Räumen betreibbaren Geschäften unter EUR 45.--.
- d) Das Rücktrittsrecht nach §3a KSchG besteht nicht, wenn der Konsument bei Vertragsverhandlung wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zur angemessenen Vertragsanpassung bereiterklärt.

3. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und ist befristet:

- a) der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, sei es auch durch Zurückstellung des Schriftstücks, das die Vertragsklärung des Verbrauchers oder des Unternehmers enthält mit einem Vermerk, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen des Vertrages oder die Aufrechterhaltung ablehnt, und zwar
- b) binnen 7 Tagen oder bis zum Zustandekommen des Vertrages an den Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der 7 Tages Frist
- c) die Frist für den Rücktritt beginnt:
 1. mit der Ausfolgung einer Urkunde, die Name und Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages nötigen Angaben sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages
 2. im Falle des §3a KSchG ab Erkennbarkeit für den Verbraucher, dass die Umstände i. S. des §3a KSchG nicht oder in erheblichem Umfang nicht eintreten (siehe oben 1. g.) und Erhalt der schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht.

4. Das Rücktrittsrecht erlischt:

- a) binnen 1 Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Seiten
- b) bei Versicherungsverträgen binnen 1 Monat nach Zustandekommen des Vertrages (siehe aber c))
- c) bei Bank- und Versicherungsverträgen erlischt das spezielle Rücktrittsrecht wegen §3a KSchG bei Verträgen mit einem Jahr übersteigenden Laufzeiten spätestens ein Monat nach Zustandekommen des Vertrages
- d) das spezielle Rücktrittsrecht i. S. des §5 KMG binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Prospektes oder der Veröffentlichung über die Änderung der Verhältnisse oder der Bestätigung über den Erwerb der Beteiligung bei Immobilienveranlagungen.

5. Sonstige Rechtsbehelfe:

Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums (§871 ABGB) kann nur innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss erfolgen und ist vom KSchG und Nebengesetzen unberührt.

Fälle sind im wesentlichen:

(betroffen sind dabei Irrtum über die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit dieser:)

- a) gemeinsamer Irrtum
- b) Veranlassung des Irrtums durch die andere Partei oder dessen Beauftragten
- c) Rechtzeitige Aufklärung des Irrtums
- d) Offensichtlichkeit des Irrtums, der dem anderen somit auffallen müsste¹.

¹ Abkürzungen

KSchG Konsumentenschutzgesetz
 KMG Kapitalmarktgesetz
 InvFG Investmentfondgesetz
 WAG Wertpapieraufsichtsgesetz
 ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch